

Bundessozialgericht

Az.: 3 RK 71/70

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l

in dem Rechtsstreit

Zugestellt am
13. April 1973

.....

Kläger und Revisionskläger,

Prozeßbevollmächtigter:

g e g e n

.....

Beklagte und Revisionsbeklagte,

beigeladen:

.....

Der 3. Senat des Bundessozialgerichts hat ohne mündliche Verhandlung am 23. Februar 1973 durch den Vorsitzenden Richter Dr. L a n g k e i t , die Richter Dr. S c h m i t t und Dr. H e i n z e und die ehrenamtlichen Richter H e n n i n g e r und S t r a s s e r für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des Landessozialgerichts Niedersachsen vom 8. September 1970 aufgehoben. Der Rechtsstreit wird zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Landessozialgericht zurückverwiesen.

Die Kostenentscheidung bleibt dem Schlußurteil vorbehalten.

- 2 -



- 2 -

G r ü n d e :

I

Die Beteiligten streiten um die Befreiung von der Versicherungspflicht zur Krankenversicherung der Rentner (KVdR).

Der Kläger beantragte am 7. Mai 1968 bei der Beigeladenen, ihm nach der bevorstehenden Vollendung des 65. Lebensjahres im Oktober 1968 Altersruhegeld zu gewähren. Zugleich übersandte er der Beigeladenen auf einem Vordruck den Antrag, ihm einen Beitragszuschuß nach § 381 Abs. 4 der Reichsversicherungsordnung (RVO) zu gewähren. Auf dem Formular hatte ein privates Krankenversicherungsunternehmen bestätigt, daß für ihn eine Krankenkostenvollversicherung bestehe, und der Kläger hatte die Frage, ob eine Anmeldung zur KVdR erfolgt sei, verneint. Im Rentenantrag hatte er die entsprechende Frage mit "entfällt" beantwortet.

Nachdem die Beigeladene dem Kläger einen Bescheid über sein Altersruhegeld erteilt hatte, stellte sie fest, daß er noch nicht zur KVdR angemeldet war und sandte ihm wiederholt Anmeldeformulare zu. Am 2. September 1968 wandte sich der Kläger auf Grund eines Hinweises der Beigeladenen an die Beklagte, bei der er bis dahin noch nicht als Mitglied der KVdR gemeldet worden war, und beantragte ausdrücklich, ihn von der Versicherungspflicht in der KVdR zu befreien. Mit dem Bescheid vom 15. Oktober 1968 lehnte die Beklagte den Antrag des Klägers ab, weil er nicht innerhalb der gesetzlich vorgeschriebenen Monatsfrist gestellt worden sei. Den Widerspruch des Klägers wies die Beklagte zurück.

Das Sozialgericht (SG) Lüneburg hat nach Beiladung der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte (BfA) auf die Klage hin den angefochtenen Bescheid und den Widerspruchs-

- 3 -



- 3 -

bescheid aufgehoben und die Beklagte verurteilt, den Kläger vom 7. Mai 1968 an von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen KVdR zu befreien (Urteil vom 21. November 1969). Der Kläger habe innerhalb der Monatsfrist der Beigeladenen gegenüber zum Ausdruck gebracht, daß er die Befreiung von der Pflichtmitgliedschaft erstrebe. Er habe davon ausgehen können, alles Erforderliche getan zu haben, zumal ihn die Beigeladene nicht anders belehrt habe. Demgemäß müsse die Beklagte den Antrag als rechtzeitig gestellt ansehen.

Die Berufung der Beklagten an das Landessozialgericht (LSG) Niedersachsen hat zur Aufhebung des angefochtenen Urteils und zur Abweisung der Klage geführt (Urteil vom 8. September 1970). Der Kläger sei am 7. Mai 1968 Mitglied der KVdR geworden, weil die Mitgliedschaft mit dem Tag beginne, an dem der Rentenanspruch gestellt werde. Die Befreiung von der Versicherungspflicht nach § 173 a RVO müsse binnen eines Monats nach Eintritt der Versicherungspflicht bei der zuständigen Krankenkasse beantragt werden. Bei Stellung des Befreiungsantrags am 2. September 1968 sei die Frist verstrichen gewesen. Zweck der Ausschlußfrist sei es, alsbald nach der Stellung des Rentenanspruchs Klarheit darüber zu schaffen, ob der Antragsteller pflichtversichert bleibe. Da die Befreiung auf den Beginn der Versicherungspflicht zurückwirke, schütze die Monatsfrist die zuständige Krankenkasse davor, für einen längeren Zeitraum Leistungen erbringen zu müssen, die nach der Befreiung möglicherweise nicht zurückgefordert werden könnten. Der vom Kläger gestellte Antrag auf einen Beitragszuschuß nach § 381 Abs. 4 RVO sei von dem Antrag nach § 173 a RVO unabhängig.

Gegen das Urteil richtet sich die zugelassene Revision des Klägers. Er hält § 67 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) für verletzt. Weil ihn kein Verschulden an der Verspätung

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 4 -

treffe, müsse sein Befreiungsantrag in entsprechender Anwendung des § 67 SGG als rechtzeitig gestellt angesehen werden. Die analoge Anwendung der §§ 1549 und 1613 Abs. 5 RVO, 91 SGG führe zum gleichen Ergebnis. Zu beachten sei auch, daß er nicht auf die Einhaltung der Antragsfrist hingewiesen worden sei; denn nur dann könne nach den Prinzipien der Rechtsstaatlichkeit die Frist erst zu laufen beginnen. Schließlich verstoße die Weigerung der Beklagten, den Kläger von der Versicherungspflicht zu befreien, auch gegen Treu und Glauben.

Der Kläger beantragt:

Das Urteil des Landessozialgerichts Niedersachsen vom 8. September 1970 wird aufgehoben.

Unter Bestätigung des Urteils des Sozialgerichts Lüneburg vom 21. November 1969 werden der Widerspruchsbescheid der Beklagten vom 16. Dezember 1968 und der diesem zugrunde liegende Bescheid vom 15. Oktober 1968 aufgehoben.

Die Beklagte wird verurteilt, den Kläger ab 7. Mai 1968 von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Krankenversicherung der Rentner zu befreien.

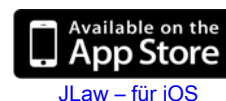
Die Beklagte hält die Entscheidung des LSG für zutreffend und vertritt die Meinung, daß es dem Kläger möglich gewesen sei, die vorgeschriebene Frist für den Befreiungsantrag einzuhalten. Die Beklagte und die Beigeladene stellen keine Anträge.

Die Beteiligten haben einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung zugestimmt.

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



- 5 -

II

Die Revision des Klägers ist begründet.

Zu Recht ist das SG davon ausgegangen, daß der Kläger zusammen mit dem Altersruhegeld die Zahlung eines Beitragszuschusses nach § 381 Abs. 4 RVO beantragt hat und daß in diesem Antrag zugleich auch der Antrag auf Befreiung von der Versicherungspflicht in der KVdR zu erblicken ist. Da der Kläger schon in dem Rentenantragsformular die Spalte mit der Frage über die Anmeldung zur KVdR mit "entfällt" beantwortet und in seinem Antrag auf Gewährung eines Beitragszuschusses die entsprechende Frage ausdrücklich verneint hatte, war der Wille des Klägers deutlich zum Ausdruck gelangt, nicht Mitglied der KVdR werden zu wollen. Diese Erklärung hat offenbar auch die Beigeladene so verstanden, denn sie hat den Kläger damals nicht zur KVdR angemeldet. Die Absicht des Klägers ging dahin, in einem Akt zugleich den Beitragszuschuß und die Befreiung von der Versicherungspflicht in der KVdR zu beantragen, zumal die Gewährung des Beitragszuschusses die Befreiung von der Versicherungspflicht zur Voraussetzung hat. Nach § 133 BGB, der seinem Sinngehalt nach auch im öffentlichen Recht anwendbar ist, muß bei der Auslegung einer Willenserklärung der wirkliche Wille des Erklärenden erforscht werden, ohne an der buchstäblichen Bedeutung des Ausdrucks haften zu bleiben. Da der Kläger seinen Willen hinreichend erkennbar zum Ausdruck gebracht hat und der Antrag nach § 173 a RVO nicht an bestimmte Formvorschriften gebunden ist, ist davon auszugehen, daß der Kläger mit seiner Rente zugleich auch die Befreiung von der Versicherungspflicht in der KVdR beantragt hat.

Der Kläger hat auch die in § 173 a Abs. 2 Satz 1 RVO vorgeschriebene Monatsfrist eingehalten, die als Ausschlußfrist (vgl. Brackmann, Handbuch der Sozialversicherung, 1. bis 7. Aufl. 1972, S. 448 r; Schmatz-Pöhler, Die Rentnerkrankenversicherung, 2. Aufl. 1968; § 173 a RVO, Anm. 2) von Amts wegen zu beachten ist.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 6 -

- 6 -

Da der Kläger am Tage der Stellung des Renten-
antrags die Voraussetzungen für den Bezug des Altersruhe-
geldes noch nicht erfüllt hatte, beginnt für ihn mit diesem
Zeitpunkt die fiktive Mitgliedschaft in der KVdR (§ 315 a
Abs. 2 Satz 1 RVO), und zugleich beginnt infolge der ent-
sprechenden Anwendbarkeit des § 173 a RVO (§ 315 a Abs. 1
Satz 2 RVO) auch die Monatsfrist für den Befreiungsantrag.

Entgegen der Ansicht der Vorinstanzen wird die Monatsfrist
des § 173 a Abs. 2 Satz 1 RVO auch dann gewahrt, wenn der
Antrag anstatt bei der zuständigen Krankenkasse beim Renten-
versicherungsträger oder einer anderen zur Entgegennahme
des Rentenanspruchs befugten Stelle eingeht. Das ergibt sich
aus Sinn und Zweck der Vorschrift sowie ihrer Stellung und
dem Zusammenhang im Gesetz.

Wenn § 173 a Abs. 2 Satz 1 RVO vorschreibt, daß der Antrag
bei der "zuständigen Kasse" zu stellen ist, so soll damit
in erster Linie sichergestellt werden, daß die wirklich zu-
ständige Kasse über den Befreiungsantrag auch entscheidet.
Die Zuständigkeit liegt nämlich nicht ohne weiteres fest.
Der Gesetzgeber hat mittels einer sehr differenzierten Rege-
lung (§ 257 a RVO) festgelegt, welche Krankenkasse die Ver-
sicherung jeweils regelmäßig durchführt oder welche - nach
Wahl des Versicherten - sonst tätig werden kann (vgl. § 257a
Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 Satz 2 RVO). Gegenüber diesem Erforder-
nis - Wahrung der Entscheidungszuständigkeit - hat die Frage,
ob der Antrag fristgemäß bei der zuständigen Stelle einge-
gangen sein muß, nur untergeordnete Bedeutung. Dabei sind
insbesondere die Schwierigkeiten zu würdigen, vor denen der
Rentenantragsteller steht, wenn er seinen Antrag auf Befrei-
ung von der KVdR anbringen will. Häufig ist er im unklaren
über den Beginn der Ausschußfrist. Im allgemeinen kennt nur
derjenige den Zeitpunkt des Fristbeginns genau, der den Ren-
tenantrag bei einer zur Empfangnahme befugten Stelle unmittel-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 7 -

bar abgibt. Wird der Rentenanspruch auf anderem Wege, z.B. mit der Post eingereicht, bleibt dem Versicherten der Beginn der Ausschußfrist in aller Regel – zumindest eine Zeitlang – unbekannt, weil er das Eingangsdatum des Antrags nicht kennt. Der Rentenversicherungsträger ist auch nicht verpflichtet, ihm diesen Zeitpunkt noch vor Ablauf der Monatsfrist mitzuteilen.

Des weiteren muß in zahlreichen Fällen erst ermittelt werden, welche Kasse zuständig ist; manchmal genügen dazu die Angaben im Rentenanspruch, häufig jedoch sind noch Rückfragen beim Antragsteller erforderlich.

Wenn der Befreiungsanspruch innerhalb eines Monats schon bei der zuständigen Kasse angekommen sein müßte, so würden alle diese Verzögerungen den vom Gesetz zur Verfügung gestellten Zeitraum verkürzen, und zwar in unterschiedlicher, nicht voraussehbarer Länge entsprechend den Gegebenheiten des jeweiligen Einzelfalles. Im vorliegenden Fall stand infolge fehlender Anmeldung nach § 317 Abs. 5 RVO noch nicht einmal bei Ablauf der Monatsfrist die zuständige Krankenkasse fest. Es kann nicht angenommen werden, daß der Gesetzgeber zwar einerseits eine Befreiungsmöglichkeit hätte schaffen, sie andererseits aber derart wieder hätte einschränken wollen.

Für die Auffassung, daß angesichts der aufgezeigten Schwierigkeiten bei Stellung des Befreiungsanspruchs das Gesetz dem Antragsteller die nach der Sachlage gebotenen Erleichterungen einräumt, spricht vor allem die Systematik des Gesetzes.

Die Regelung über die Befreiung von der Versicherungspflicht in der KVdR hat im Gesetz hinter § 173 RVO ihren Platz gefunden. Dieser Zusammenhang muß auch bei der Auslegung des § 173 a RVO Beachtung finden. Die Befreiung von der Versicherungspflicht nach § 173 RVO setzt ebenfalls einen Antrag vor-

- 8 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 8 -

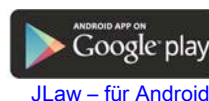
aus, über den nach dem ursprünglichen Text der Leiter der Krankenkasse, jetzt die Krankenkasse, zu entscheiden hat. Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß damit nur die zuständige Krankenkasse gemeint ist, obgleich das im Wortlaut nicht Ausdruck gefunden hat. Im übrigen erweist sich, daß § 173 a RVO dem § 173 RVO nachgebildet ist. Insbesondere geht es auch bei § 173 RVO um die Wahrung einer Monatsfrist. Nach Abs. 2 Satz 2 wirkt die Befreiung vom Beginn des Beschäftigungsverhältnisses an, wenn der Antrag innerhalb eines Monats nach dessen Beginn gestellt wird. Dieser Antrag kann nach der Spruchpraxis des früheren Reichsversicherungsamtes (vgl. Grundsätzliche Entscheidung Nr. 5461 in AN 1942 II, 109), die seitdem uneingeschränkt in die Verwaltungspraxis übernommen worden ist - auch nach dem Wechsel der Befreiungszuständigkeit - und allseits Zustimmung gefunden hat (vgl. Brackmann, Handbuch der Sozialversicherung, 1. bis 7. Aufl., S. 324 b I; Peters, Handbuch der Krankenversicherung, 17. Aufl. 1972, § 173 RVO, Anm. 4 a), fristwährend nicht nur bei der entsprechenden Krankenkasse, sondern gleicherweise bei einem anderen deutschen Versicherungsträger oder einer anderen inländischen Behörde eingereicht werden. Es wäre schlechthin unverständlich, wenn die Monatsfrist für die rückwirkende Befreiung durch den Eingang des Antrags bei einem Rentenversicherungsträger im Fall des § 173 RVO zwar gewahrt, im Fall des § 173 a RVO hingegen versäumt würde. Für beide Vorschriften trifft die die Entscheidung tragende Erwägung in gleicher Weise zu, daß der regelmäßig rechtsunkundige Versicherte dann keinen Rechtsverlust erleiden soll, wenn er sein Begehren nicht sogleich bei dem "richtigen", sondern bei einem unzuständigen Versicherungsträger angebracht hat (vgl. RVA, aaO). Wenn in der Rentenversicherung die Anmeldung von Leistungsansprüchen nicht nur beim zuständigen Versicherungsamt, sondern auch bei einem anderen deutschen Versicherungsträger oder einer deutschen Behörde fristwährend vorgenommen werden kann (§ 1613 Abs. 1 und 5

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 9 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 9 -

RVO), in der Unfallversicherung ähnliches gilt (§ 1549 RVO) und auch im Widerspruchs- (§ 84 SGG) und Klageverfahren (§§ 90, 91 SGG) vergleichbare Regelungen anzutreffen sind, so beruhen auch sie auf dieser Erwägung. In jedem Fall muß der Grundsatz aber gelten, wenn der Befreiungsantrag nach § 173 a RVO anstatt bei der zuständigen Krankenkasse beim Träger der Rentenversicherung eingeht; denn dieser ist nach § 317 Abs. 5 Satz 1 RVO auch für die Entgegennahme der mit dem Renten Antrag einzureichenden Meldung zur KVdR zuständig. Ihm ist deshalb auch die Verpflichtung auferlegt worden, die Meldung unverzüglich an die zuständige Krankenkasse weiterzuleiten (§ 317 Abs. 5 Satz 2 RVO). Dem Eingang beim Rentenversicherungsträger selbst muß der Eingang bei den Stellen gleichgeachtet werden, die nach ausdrücklicher gesetzlicher Regelung (vgl. § 1613 Abs. 5 Satz 1 RVO) zur Entgegennahme von Renten anträgen befugt sind; denn auch sie sind zur unverzüglichen Weitergabe des Antrags verpflichtet (§ 1613 Abs. 5 Satz 2 RVO). Dadurch wird auch der vom LSG hervor- gehobenen Zweckbestimmung der Monatsfrist hinreichend Rechnung getragen: Die zuständige Krankenkasse soll davor geschützt werden, für einen längeren Zeitraum Leistungen erbringen zu müssen, die sie nach der Befreiung möglicherweise nicht mehr zurückfordern kann.

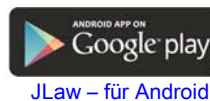
Somit ergibt sich, daß die Monatsfrist für den Befreiungsantrag nach § 173 a RVO gewahrt wird, wenn der Antrag anstatt bei der zuständigen Krankenkasse bei dem Träger der Rentenversicherung oder einer zur Entgegennahme des Renten- antrags befugten Stelle eingeht (so auch Brackmann, aaO, S.448 q; Jünemann in Die Beiträge 1968, S. 104, 139).

Da der Kläger den Antrag auf Befreiung von der Versicherungs- pflicht in der KVdR zugleich mit dem Renten Antrag bei der Bei- geladenen gestellt hat, sind die Voraussetzungen des § 173 a

- 10 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 10 -

Abs. 2 Satz 1 RVO erfüllt. Der Senat vermag jedoch über den Befreiungsantrag nicht sachlich zu entscheiden, weil das LSG, von einer anderen Rechtsauffassung ausgehend, keine Feststellungen darüber getroffen hat, ob der Kläger die materiell-rechtlichen Voraussetzungen des § 173 a Abs. 1 RVO erfüllt. Der Rechtsstreit war demgemäß an das LSG zurückzuverweisen.

Die Kostenentscheidung bleibt dem Schlußurteil vorbehalten.

